

# STATUTEN

## Racing-Club Gränichen

### Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Racing-Club Gränichen, kurz RCG, besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Gränichen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der RCG ist eine Sektion des Schweizerischen Radfahrerbundes (SRB) mit der Kurzbezeichnung Swiss Cycling. Der RCG kann auch anderen Sportverbänden und weiteren Organisationen angehören.

#### Art. 2

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Radfahrer, Präsident und so weiter beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

### Zweck

#### Art. 3

Der RCG bezweckt die Organisation einzelner Radfahrer von Gränichen und Umgebung, die Förderung des Radsports, die Durchführung von Radsportveranstaltungen sowie die Pflege der Kameradschaft.

### Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der RCG besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder können Radfahrer werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und Gewähr für ein aktives Mitmachen bieten. Bezüglich Alterslimite gelten die Bestimmungen von Swiss Cycling. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Generalversammlung. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aktivmitgliedschaft in einem anderen Club (Doppelmitgliedschaft) ist gestattet.

Zu Freimitgliedern werden Aktivmitglieder, welche als solche dem RCG 25 Jahre ununterbrochen angehört haben. Personen, die aufgrund besonderer Verdienste durch den Vorstand als Freimitglieder vorgeschlagen werden, können von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

Mitglieder oder Freunde des RCG, die sich um denselben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Frei- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Den Mitgliederbeitrag von Swiss Cycling haben die Freimitglieder selbst zu bezahlen. Den Ehrenmitgliedern wird dieser aus der Vereinskasse bezahlt.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie zur anderen erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahrs.

## **Austritt / Ausschluss**

### **Art. 5**

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Das Mitglied ist bis zum Austrittsdatum beitragspflichtig. Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen.

Mitglieder, welche dem Club zur Unehre gereichen oder die ihren Verpflichtungen trotz Androhung des Ausschlusses nicht nachkommen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden.

Zu einem Ausschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das ausgeschlossene Mitglied haftet für seine Beiträge bis zum Ablauf des Ausschlussmonats und hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Organisation**

### **Art. 6**

Die Organe des RCG sind:

- |                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| a) die Generalversammlung    | c) der Vorstand  |
| b) die Mitgliederversammlung | d) die Revisoren |

## **Generalversammlung**

### **Art. 7**

Der RCG hält jeweils spätestens 60 Tage nach Abschluss des Vereinsjahres die ordentliche Generalversammlung zur Behandlung folgender Geschäfte ab:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- c) Mutationen (Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse)
- d) Wahl des Präsidenten, des Vorstands, der Rechnungsrevisoren für 1 Jahre und der Delegierten
- e) Genehmigung der Jahresprogramms
- f) Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstands
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Statutenänderungen und Anträge
- i) Verschiedenes

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Einberufung**

### **Art. 8**

Die Einladungen zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen schriftlich oder durch das Verbandsorgan mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

## **Anträge**

### **Art. 9**

Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## **Abstimmungen und Wahlen**

### **Art. 10**

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

## **Vorstand**

### **Art. 11**

Zur Führung der Vereinsgeschäfte wird ein Vorstand von mindestens 5, höchstens aber 13 Mitgliedern gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung ernannt wird.

## **Amtsdauer**

### **Art. 12**

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **Beschluss**

### **Art. 13**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und behandelt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet in dringenden Fällen auch über Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Generalversammlung zur nachträglichen Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **Vorstandssitzung**

### **Art. 14**

Der Präsident ist gehalten, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident vertritt den RCG nach aussen.

## **Unterschrift**

### **Art. 15**

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

In Geldsachen ist der Kassier einzelunterschriftsberechtigt.

## **Ausgabenkompetenz**

### **Art.16**

Der Vorstand ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets zu verwenden. Darüber hinaus hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von Fr. 3'000 pro Jahr.

## **Beschlussfähigkeit**

### **Art. 17**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

## **Revisoren**

### **Art. 18**

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich mindestens einmal höchstens zweimal die Kassa- und Rechnungsführung des Clubs und das Clubmaterial anhand der Inventarliste.

Die Hauptrevision hat vor der Generalversammlung zu erfolgen.

## **Kommissionen**

### **Art. 19**

Zur Behandlung gewisser Aufgaben kann der Vorstand besondere Kommissionen bestellen.

Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder werden indessen von der Generalversammlung gewählt

### **Art. 20**

Für die sportliche Leitung des RCG kann von der Generalversammlung eine Sportkommission gewählt werden. Die Mitglieder der Sportkommission können auch zugleich Vorstandsmitglieder sein. Die Sportkommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden indessen von der Generalversammlung für 1 Jahre gewählt. Die Sportkommission ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **Finanzen**

### **Art. 21**

Der RCG bestreitet seine Auslagen:

- a) aus den Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- b) aus eventuellen Subventionen, Geschenken, freiwilligen Beiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.

Die Ehren- und Freimitglieder sowie der gesamte Vorstand sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags des RCG befreit.

## **Haftung**

### **Art. 22**

Für die Verbindlichkeiten des RCG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Rechnungsjahr**

### Art. 23

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Statutenänderung

### Art. 24

Für Beschlüsse über die Revision der Statuten und für die Auflösung des RCG ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### Auflösung

### Art. 25

Ein Antrag zur Auflösung des RCG kann nur behandelt werden, wenn er von der Unterschrift von mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder begleitet ist. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Aktivmitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen bis zur Neugründung eines Racing-Club Gränichen Swiss Cycling zur Verwaltung überwiesen.

### Inkraftsetzung

### Art. 26

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 19. Januar 2007 genehmigt und ersetzen jene vom 25. Oktober 1975. Sie treten sofort in Kraft.

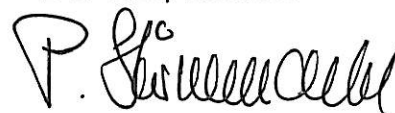
Gränichen, den 1. Februar 2007

Racing-Club Gränichen

Der Präsident



Der Vizepräsident



Der Aktuar

